

Vertrag über die Einholung einer Expertenmeinung

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Patient bzw. die Patientin beauftragt die Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH mit der Erstellung einer medizinischen Diagnose und Befundung im Rahmen der Erstellung einer Expertenmeinung.

(2) Die Erstellung der Expertenmeinung wird durch angestellte Ärzte bzw. Ärztinnen der Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben des Hessischen Krankenhausgesetzes §12 (HKHG) erstellt.

(3) Der Vertragsschluss erfolgt durch Bestätigung des Patienten bzw. der Patientin auf der Seite des Telemedizinportals

<https://www.asklepios.com/wiesbaden/experten/aerztliche-expertenmeinung/>

§ 2 Umfang der Leistung

(1) Die Leistungspflicht der Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus nach seiner medizinischen und wissenschaftlichen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

(2) Die Erstellung der Expertenmeinung basiert allein auf den vom Patienten bzw. der Patientin zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente. Zusätzliche Untersuchungsleistungen durch das medizinische Personal der Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH erfolgen nicht. Es obliegt dem Patienten bzw. der Patientin der Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH sämtliche, für die Erstellung einer Expertenmeinung relevanten, Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Leistungspflicht der Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH entfällt, wenn der Patient bzw. die Patientin die zur Erstellung einer Expertenmeinung erforderlichen Dokumente auch auf einmalige Nachforderung von der Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH nach der dreitägigen Frist dem Expertenteams der Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH nicht zur Verfügung stellt. Ebenso entfällt dadurch der Leistungsanspruch des Patienten bzw. der Patientin.

(4) Es besteht für den Patienten bzw. die Patientin keinen Anspruch, die Expertenmeinung durch einen speziellen Arzt oder eine spezielle Ärztin erstellen zu lassen.

(5) Die Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH sichert die Erstellung einer Expertenmeinung im Zeitraum von maximal 15 Werktagen nach Erhalt der Informationen sowie Dokumente.

§ 3 Zahlung

(1) Die Erstellung einer Expertenmeinung ist eine Selbstzahlerleistung, die vom Patienten bzw. von der Patientin selbst zu zahlen ist. Eine – auch nicht teilweise – Erstattung der entstandenen Kosten durch die eigene Krankenversicherung erfolgt nicht, da es sich hierbei nicht um eine Leistung der gesetzlichen und privaten Krankenkassen handelt. Es handelt sich bei der über das Telemedizinportal

<https://www.asklepios.com/wiesbaden/experten/aerztliche-expertenmeinung/> einzuholenden Expertenmeinung **nicht** um eine über die gesetzlichen Krankenkassen abrechenbare Leistung gem. § 27b SGB V (Zweitmeinung).

(2) Die Kosten der Erstellung einer Expertenmeinung werden dem Patienten bzw. der Patientin vor Vertragsschluss bekannt gegeben, und nach Abschluss der Erstellung der Expertenmeinung gestellt. Der Patient bzw. die Patientin bestätigt während dem Buchungsprozess aktiv den Hinweis, dass es sich bei der Erstellung der Expertenmeinung um eine Selbstzahlerleistung handelt.

§ 4 Kündigung

(1) Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung eines Werkvertrages gem. § 648 ff. BGB.

(2) Erfolgt eine Kündigung durch den Patienten bzw. die Patientin vor der Fertigstellung der Expertenmeinung durch die Asklepios Paulinen Klinik Wiesbaden, ist die Asklepios Paulinen Klinik Wiesbaden berechtigt, den bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung bereits erbrachten Arbeitsaufwand, dem Patienten bzw. der Patientin in Rechnung zu stellen.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung von Daten des Patienten bzw. der Patientin zur Erstellung einer Expertenmeinung erfolgt im Einklang mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den weiteren einschlägigen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere auch aus dem HKHG. Dem Patienten bzw. der Patientin stehen die aus der DSGVO oder anderen Gesetzen entstehenden Rechte, insbesondere auf Auskunft und Einblick in seine Daten, zu. Ausführliche Angaben zum Datenschutz finden sich in den Datenschutzhinweise für die Erstellung einer Expertenmeinung.

(2) Die ärztliche Schweigepflicht findet auch bei der Erstellung einer Expertenmeinung Anwendung.

(3) Werden Aufgaben im Rahmen der Erstellung einer Expertenmeinung durch Dritte außerhalb der Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH unter Aufsicht des Fachpersonals der

Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH erfüllt (z.B. Schreibbüro, organisatorische Abwicklung, Wartung/Fernwartung), so sichert die Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH die Verpflichtung zur ärztlichen Schweigepflicht und deren Einhaltung durch geeignete vertragliche Regelungen, Weisungen und Überprüfungen.

§ 6 Haftung

Die Asklepios Paulinen Klinik Wiesbaden haftet nur für Schäden, die von solchen Personen verursacht werden, die in Erfüllung einer von der Asklepios Paulinen Klinik Wiesbaden geschuldeten Leistung tätig werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen des Vertrages dennoch in Kraft.